§ 109 Art der Rede

(1) [1]Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag vom Redepult aus. [2]Mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten kann auch vom Platz aus gesprochen werden. [3]Sie können Notizen zur Stützung des Gedächtnisses benützen. [4]Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Bevollmächtigten sowie den Berichterstatterinnen und Berichterstattern ist das wörtliche Ablesen erlaubt.

(2) [1]Darüber hinaus dürfen weitere Hilfsmittel ohne Zustimmung des Ältestenrates in der Vollversammlung nicht benützt werden. [2]Der Antrag auf Benützung eines Hilfsmittels muss so rechtzeitig gestellt werden, dass dadurch der Ablauf der Sitzung nicht gestört wird. [3]Der Ältestenrat kann seine Zustimmung an zeitliche und sachliche Bedingungen knüpfen. [4]Seine Entscheidung ist endgültig. [5]Die Kosten trägt derjenige, der sich des weiteren Hilfsmittels bedient.